

**Offenlegungsbericht
der
Sparkasse Vorpommern**

**Offenlegung gemäß CRR
zum
31. Dezember 2015**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 CRR, § 26 a KWG)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	5
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	6
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	7
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	7
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	8
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	10
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	10
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	11
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	12
3.4	Überschreitungsbeiträge gemäß Artikel 492 (2) CRR	20
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	21
5	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	23
5.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	23
5.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	25
6	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	29
7	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	31
8	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	33
9	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	35
10	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	36
11	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	38
12	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	39
13	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	40
14	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	41
15	Verschuldung (Art. 451 CRR)	43

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
d. h.	das heißt
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
InstitutsVergV	Instituts-Vergütungsverordnung
i. S.	im Sinne
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
SolvV	Solvabilitätsverordnung
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVAöD	Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst

Hinweis: Durch die Rundung von Zahlen können innerhalb einer Tabelle Rundungsdifferenzen bei der Summe der Zahlen auftreten.

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Die Sparkasse Vorpommern ist ein selbstständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft. Sie betreibt die nach Maßgabe der für Sparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften zulässigen Geschäfte. Mit ihrer Geschäftstätigkeit unterstützt sie die kommunalen Träger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26 a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Hier ergibt die Neuregelung zur Veröffentlichungspflicht ab dem Jahre 2014 eine Regelungslücke, die weiter Bestand hat. Die Offenlegungspflichten für alle Institute richten sich nach § 16 Abs. 1 InstitutsVergV in Verbindung mit Art. 450 CRR. Die Veröffentlichungspflichten sind in § 18 Abs. 2 InstitutsVergV auf sogenannte „bedeutende Institute“ reduziert. Die Sparkasse Vorpommern ist kein „bedeutendes Institut“. Somit legt die Sparkasse Vorpommern die Informationen zu ihren Vergütungssystemen weiterhin freiwillig und im Umfang der Vorjahre offen.

Der Offenlegungsbericht umfasst den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 CRR, § 26 a KWG)

Die Offenlegung der Sparkasse Vorpommern erfolgt auf **Einzelinstitutsebene**.

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Sparkasse die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelinstitutsbezogen.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Vorpommern macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der Gesamtposition ausmachen, sind als "sonstige Posten" ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5 %-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.
- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, werden nicht offengelegt. Begründung: Es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Vorpommern:

- Art. 440 CRR (Antizyklische Kapitalpuffer sind erst ab dem Jahr 2016 aufzubauen.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Vorpommern ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Sparkasse Vorpommern verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse Vorpommern verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Sparkasse Vorpommern veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse Vorpommern jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Sparkasse Vorpommern. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.



1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Sparkasse Vorpommern hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse Vorpommern hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen nach Art. 435 (1) Buchstaben a) bis f) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4 Risikobericht offengelegt. Der Bericht enthält nähere Informationen zur Risikosteuerung hinsichtlich Strategien, Prozessen, Struktur und Organisation sowie zu Art und Umfang von Risikoberichten und zu den Grundzügen der Risikoabsicherung und -minderung sowie deren Überwachung.

Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und ist auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht.

Mit der vierten MaRisk-Novelle wurden erstmalig die Aufgaben zur Einrichtung einer Risikocontrolling-Funktion formuliert. Die für die Überwachung und Steuerung von Risiken zuständige Risikocontrolling-Funktion wird durch einen vom Vorstand namentlich benannten Mitarbeiter wahrgenommen. Der Mitarbeiter untersteht fachlich und disziplinarisch dem Überwachungsvorstand. Die Trennung der Risikocontrolling-Funktion von den Bereichen, die für die Initiierung bzw. Abschluss von Geschäften zuständig sind, ist gegeben. Die Risikocontrolling-Funktion ist bei wichtigen risikopolitischen Entscheidungen des Vorstandes zu beteiligen. Zu diesen Entscheidungen gehört u. a. die Entwicklung der Risikostrategie. Die Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion umfassen:

- die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken,
- die Unterstützung der Geschäftsleitung in allen risikopolitischen Fragen, insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung der Risikostrategie sowie bei der Entwicklung eines Systems zur Begrenzung der Risiken,
- die Durchführung der Risikoinventur und Erstellung des Gesamtrisikoprofils,
- die Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Einrichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse,
- die Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen und eines Risikofrüherkennungsverfahrens,
- die laufende Überwachung der Risikosituation des Instituts und der Risikotragfähigkeit sowie die Einhaltung der eingerichteten Risikolimits,
- die regelmäßige Erstellung der Risikoberichte für die Geschäftsleitung und
- die Verantwortung für die Prozesse zur unverzüglichen Weiterleitung von unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen an die Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und ggf. die interne Revision.

Zur Wahrnehmung der genannten Aufgaben ist der Risikocontrolling-Funktion ein uneingeschränktes Zugangsrecht zu den notwendigen Informationen (z. B. Vorstandsbeschlüsse, relevante Prüfungsberichte der internen und externen Revision, Kenntnis von Ad-hoc-Berichten) eingerichtet.

Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung (Art. 435 (1) Buchstaben e), f) CRR)

Der Vorstand der Sparkasse Vorpommern erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der vom Vorstand genehmigte Lagebericht enthält unter dem Gliederungspunkt 4 den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse Vorpommern und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	0
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	1

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2015 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind neben den gesetzlichen Vorschriften im KWG und im Sparkassengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vorpommern bzw. der Sparkasse Vorpommern sowie der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsanweisung für den Vorstand der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands zeitlich begrenzt, höchstens für die Dauer von sechs Jahren, und bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind.

Ein externes Beratungsunternehmen unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung der Vorstandsposition. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut, Verbandsprüferausbildung, Fachlehrgang) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch die Träger der Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Arbeitnehmer gewählt. Der Zweckverband wählt den Vorsitzenden des Verwaltungsrats aus dem Kreis der dem Verwaltungsrat angehörenden Leiter der Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Schulungen an der Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4 (Risikobericht) offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2015			Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2015			
Passivposition		Bilanzwert			Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital	
		Mio. EUR			Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	27,1	-21,4		0,0	0,0	5,7	
10.	Genussrechtskapital	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	52,8	-11,7		41,1	0,0	0,0	
12.	Eigenkapital	174,2	-1,2		173,0	0,0	0,0	
	a) gezeichnetes Kapital	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	
	b) Kapitalrücklage	0,8	0,0		0,8	0,0	0,0	
	c) Gewinnrücklagen	172,2	0,0		172,2	0,0	0,0	
	ca) Sicherheitsrücklage	172,2	0,0		172,2	0,0	0,0	
	cb) andere Rücklagen	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	
	d) Bilanzgewinn	1,2	-1,2		0,0	0,0	0,0	
Sonstige Überleitungskorrekturen								
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR)						0,0	0,0	0,0
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)						0,0	0,0	0,0
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR)						-0,3	0,0	0,0
Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchst. c, 38 CRR)						0,0	0,0	0,0
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)						0,0	0,0	0,0
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)						0,0	0,0	0,0
						213,8	0,0	5,7

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2015 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2015.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse Vorpommern hat folgendes Ergänzungskapitalinstrument begeben:

- Nachrangige Sparkassenkapitalbriefe

Die Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments nachrangige Sparkassenkapitalbriefe		
1	Emittent	Sparkasse Vorpommern
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	5,7 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	27,1 Mio EUR
9 a	Ausgabepreis	k. A.
9 b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	2006 - 2012
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	2011 - 2019
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbeitrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	K. A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	1,55 % \square 5,25 %
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein
20 a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend
20 b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.

26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k. A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Tabelle: Hauptmerkmale des Kapitalinstruments nachrangige Sparkassenkapitalbriefe

Im Zeitraum von 2006 - 2012 hat die Sparkasse Vorpommern nachrangige Sparkassenkapitalbriefe mit immer gleichen Bedingungen und identischen Hauptmerkmalen, jedoch mit an das Marktumfeld angepassten Zinssätzen verkauft. Aus diesem Grund sind die nachrangigen Sparkassenkapitalbriefe zusammengefasst in der Tabelle dargestellt. Die Mustervertragsbedingungen sind in der Anlage 1 dargestellt.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2015		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Mio. EUR				
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,8	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Kapitalrücklage	0,8	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	172,2	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k. A.	26 (1)	



3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	41,1	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k. A.	483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	214,1		
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k. A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-0,3	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k. A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	

19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k. A.	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k. A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k. A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k. A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k. A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k. A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k. A.	468	

26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	481	
	davon: ...	k. A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-0,3		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	213,8		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k. A.	483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k. A.		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts In Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	



40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), Immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k. A.		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k. A.		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k. A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k. A.	468	
	davon: ...	k. A.	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k. A.		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k. A.		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)		213,8	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1,1	62, 63	

47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	4,6	486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k. A.	483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	k. A.	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	5,7		
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k. A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		



56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k. A.		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k. A.		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k. A.	467	
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k. A.	468	
	davon: ...	k. A.	481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k. A.		
58	Ergänzungskapital (T2)	5,7		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	219,5		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	1.164,2		
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k. A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k. A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	

	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k. A.	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.164,2		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,37	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,37	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,85	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k. A.	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	k. A.		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k. A.		
67	davon: Systemrisikopuffer	k. A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k. A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,86	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Eigenkapitalquoten und -puffer				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	9,2	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,0	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			

75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	12,2	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	29,0	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

3.4 Überschreibungsbeträge gemäß Artikel 492 (2) CRR

Die folgende Abbildung stellt dar, in welchem Ausmaß die Höhe des harten Kernkapitals und des Kernkapitals zum 31.12.2015 die Mindesteigenmittelanforderungen übersteigt.

	Mindestquote (gemäß Artikel 465 CRR i. V. m. Artikel 92 CRR)	Ausmaß der Überschreitung
Hartes Kernkapital	4,50 %	13,87
Kernkapital	6,00 %	12,37

Tabelle: Ausmaß der Überschreitung der Mindesteigenmittelanforderungen

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt 3.3 wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand der Sparkasse Vorpommern freigegeben und ist auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht.

Art. 438 (1) Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse Vorpommern keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2015 (Mio. EUR)
Kreditrisiko	
Standardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,1
Öffentliche Stellen	4,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0
Internationale Organisationen	0,0
Institute	0,1
Unternehmen	18,8
Mengengeschäft	22,7
Durch Immobilien besicherte Positionen	17,6
Ausgefallene Positionen	3,8
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0
Gedekte Schuldverschreibungen	0,6
Verbriefungspositionen	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0
OGA	2,5
Beteiligungspositionen	5,0
Sonstige Posten	2,5
Marktrisiko des Handelsbuchs	
Standardansatz	0,0
Interner Modellansatz	0,0
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	0,0
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs-/Lieferrisiko	0,0
Warenpositionsrisiko	
Laufzeitbandverfahren	0,0
Vereinfachtes Verfahren	0,0
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	0,0



Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	15,4
Standardansatz	0,0
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	0,0

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

5.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 3.967,0 Mio. EUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen.

31.12.2015 Mio. EUR	Jahresstichtagsbetrag der Risikopositionen	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	32,9	35,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	802,3	803,8
Öffentliche Stellen	101,4	96,3
Institute	1.022,0	1.020,4
Unternehmen	309,2	304,3
Mengengeschäft	729,6	706,7
Durch Immobilien besicherte Positionen	699,0	701,3
Ausgefallene Positionen	43,1	43,2
Gedekte Schuldverschreibungen	80,6	76,9
OGA	67,2	44,3
Sonstige Posten	79,7	72,8
Gesamt	3.967,0	3.905,0

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (99,8 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.



Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2015 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:									Organisationen ohne Erwerbs- zweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserver- sorgung, Entsorgung, Baubau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerlei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versiche- rungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	32,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaf- ten	0,0	0,0	797,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,8	0,0
Öffentliche Stellen	25,6	0,0	45,5	0,0	0,0	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	8,1	16,5	4,6	0,0
Institute	1.022,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	0,0	15,3	10,7	26,7	25,1	3,0	17,5	7,5	0,0	113,3	88,6*	1,5	0,0
Davon: KMU	0,0	0,0	0,0	0,0	6,1	1,2	11,0	2,7	15,7	2,0	0,0	33,2	46,0	1,5	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	465,6	10,4	1,7	14,3	38,6	37,7	9,1	5,6	35,3	108,4	2,9	0,0
Davon: KMU	0,0	0,0	0,0	0,0	10,4	1,7	14,3	38,6	37,7	9,1	5,6	35,3	108,4	2,9	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	425,5	4,2	0,6	8,0	27,4	21,2	5,1	3,5	133,1	68,4	2,0	0,0
Davon: KMU	0,0	0,0	0,0	0,0	4,0	0,6	8,0	27,4	21,2	5,1	3,5	77,1	66,2	2,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	11,8	1,0	0,1	5,6	2,0	3,0	1,8	0,3	6,9	10,6	0,0	0,0
Gedeckte Schuldver- schreibungen	80,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
OGA	0,0	67,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,4	0,0	0,8	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	78,2
Gesamt	1.161,5	67,2	843,8	918,3	26,3	30,2	53,0	71,0	79,4	23,5	9,6	296,7	292,5	15,8	78,2

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen

* PWB

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2015 Mio. EUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	32,9	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	178,4	307,5	316,4
Öffentliche Stellen	2,4	21,0	78,0
Institute	554,4	296,4	171,2
Unternehmen	35,5	30,0	243,7
Mengengeschäft	322,4	60,3	346,9
Durch Immobilien besicherte Positionen	29,6	55,0	614,4
Ausgefallene Positionen	6,0	3,5	33,6
Gedekte Schuldverschreibungen	20,3	40,4	19,9
OGA	0,0	0,0	67,2
Sonstige Posten	49,3	0,0	30,4
Gesamt	1.231,2	814,1	1.921,7

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

5.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

Eine Forderung gilt als „überfällig“, wenn Verbindlichkeiten eines Schuldners mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen oder Teilabschreibungen getroffen wurden bzw. die sich in Abwicklung befinden.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2015.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340 f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettoauflösung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2015 im Berichtszeitraum 0,6 Mio. EUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,6 Mio. EUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 2,1 Mio. EUR, Pauschalwertberichtigungen wurden im Berichtszeitraum in Höhe von 0,2 Mio. EUR aufgelöst.



31.12.2015 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	1,4	1,4		0,0	0,0	0,0		0,0
Privatpersonen	15,8	4,8		0,0	-0,5	0,5		3,7
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon:	32,4	10,5		0,7	-0,1	0,1		13,0
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	1,1	0,2		0,0	0,0	0,0		0,2
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0		0,1
Verarbeitendes Gewerbe	5,4	1,8		0,3	1,6	0,0		0,7
Baugewerbe	2,3	0,6		0,1	-0,1	0,0		1,2
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	3,4	1,3		0,1	-0,2	0,1		1,3
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	2,2	0,8		0,1	-0,2	0,0		0,8
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,7	0,3		0,0	0,0	0,0		0,1
Grundstücks- und Wohnungswesen	6,1	1,3		0,0	-0,3	0,0		2,6
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	11,2	4,2		0,1	-0,7	0,0		6,1
Sonstige ¹	0,0	0,0	2,9	0,0	-0,2	0,0	2,1	0,0
Gesamt	49,6	16,7	2,9	0,7	-0,6	0,6	2,1	16,7

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

¹ Für den Bestand der PWB und der Eingänge auf abgeschriebene Forderungen wurde auf eine Branchenzuordnung verzichtet. Die Darstellung des Bestandes PWB, der Eingänge auf abgeschriebene Forderungen sowie die Aufwendungen für die PWB erfolgen jeweils in einer Summe unter „Sonstige“

Die Sparkasse Vorpommern ist ein regional tätiges Kreditinstitut. Der weit überwiegende Anteil der notleidenden und überfälligen Risikopositionen nach geografischen Gebieten (Gesamtbetrag notleidender Forderungen 99,4 %, Gesamtbetrag überfälliger Forderungen 99,6 %) entfällt auf Deutschland. Unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsaspekte (gemäß Art. 442 Buchstabe d CRR) wird auf eine Aufgliederung der notleidenden und überfälligen Risikopositionen nach geografischen Gebieten verzichtet.

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2015 Mio. EUR	Anfangs- bestand	Zuführung	Auflösung	Inan- spruch- nahme	Wechsel- kurs- bedingte und sonstige Ver- änderung	End- bestand
Einzelwert- berichtigungen	22,3	3,7	4,4	4,9	0,0	16,7
Rückstellungen	0,4	0,4	0,1	0,0	0,0	0,7
Pauschalwert- berichtigungen	3,1	0,0	0,2	0,0	0,0	2,9
Summe spezifische Kreditrisikoanpas- sungen	25,8	4,1	4,7	4,9	0,0	20,3
Allgemeine Kreditri- sikoanpassungen (als Ergänzungskapi- tal angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	0,0					0,0

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

6 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Postenklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Benannte Ratingagentur	Postenklasse
Standard & Poor's	Governments Financial Institutions Corporates Insurance Fund Ratings Structured Finance
Moody's	Staaten & supranationale Organisationen regionale und kommunale Gebietskörperschaften öffentliche Finanzen (US) Finanzinstitute (Industrie-)Unternehmen Infrastruktur- und Projektfinanzierung Kapitalanlagen Strukturierte Finanzierungen

Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Postenklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikogewicht in % Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse	0	10	20	35	75	100	150
Zentralstaaten oder Zentralbanken	32,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	656,9	0,0	4,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	25,5	0,0	29,1	0,0	0,0	44,8	0,0
Institute	1.020,3	0,0	1,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	284,2	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0	424,7	0,0	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	677,2	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	22,2	18,7
Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0	80,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
OGA	0,0	0,0	47,2	0,0	0,0	20,0	0,0
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	63,0	0,0
Sonstige Posten	48,5	0,0	0,0	0,0	0,0	31,2	0,0
Gesamt	1.784,1	80,6	82,8	677,2	424,7	465,4	18,7

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in % Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse	0	10	20	35	75	100	150
Zentralstaaten oder Zentralbanken	35,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	677,1	0,0	4,9	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	30,5	0,0	28,1	0,0	0,0	44,8	0,0
Institute	1.020,3	0,0	8,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	259,2	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0	417,7	0,0	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	677,2	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	22,2	17,2
Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0	80,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
OGA	0,0	0,0	47,2	0,0	0,0	20,0	0,0
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	63,0	0,0
Sonstige Posten	48,5	0,0	0,0	0,0	0,0	31,2	0,0
Gesamt	1.811,5	80,6	88,9	677,2	417,7	440,4	17,2

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

7 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Sparkasse Vorpommern gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische, Funktions- und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, gemäß dem Sparkassengesetz die Wirtschaft zu fördern.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen direkten Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert, der beizulegende Zeitwert sowie, sofern an einer Börse notiert, ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen.

31.12.2015 Mio. EUR	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
Strategische Beteiligungen	45,8	45,8	k. A.
davon börsengehandelte Positionen	0,0	0,0	k. A.
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	0,0	0,0	
davon andere Beteiligungspositionen	45,8	45,8	
Funktionsbeteiligungen	5,2	5,2	k. A.
davon börsengehandelte Positionen	0,0	0,0	k. A.
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	0,0	0,0	
davon andere Beteiligungspositionen	5,2	5,2	
Kapitalbeteiligungen	0,0	0,0	k. A.
davon börsengehandelte Positionen	0,0	0,0	k. A.
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	0,0	0,0	
davon andere Beteiligungspositionen	0,0	0,0	
Gesamt	51,0	51,0	

Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen

Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen:

Die kumulierten realisierten Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen betragen 0,0 Mio. EUR. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

8 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Die Strategie und die Verfahren zur Entscheidung über Art und Umfang des Eingehens von Aufrechnungsvereinbarungen sind im Organisationshandbuch der Sparkasse Vorpommern hinterlegt. Von der Rechtswirksamkeit und rechtlichen Durchsetzbarkeit der Verträge haben wir uns überzeugt.

Die Überwachung und Steuerung der Aufrechnungsvereinbarungen und der betreffenden Risikopositionen ist in die Prozesse zur Risikosteuerung eingebunden.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostrategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind im Organisationshandbuch der Sparkasse Vorpommern verankert. Die Beleihungsgrundsätze sowie die Beleihungswertermittlungsverordnung bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten sowie die Verwaltung der Kreditrisikominderungstechnik liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge und der Gutachtereinheit. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert. Ausnahmen bestehen, unter Beachtung der Funktionstrennung von Beleihungswertermittlung und -festsetzung, in der privaten Baufinanzierung unterhalb der Kleindarlehengrenze.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Unternehmens- und der Risikostrategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungsgrundsätze des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

Gewährleistungen und Garantien: Garantien und Bürgschaften anerkanntsfähiger Sicherungsgeber von öffentlichen Stellen.

Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich hauptsächlich um öffentliche Stellen, Zentralregierungen, Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften.

Kreditderivate und finanzielle Sicherheiten werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse Vorpommern nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

31.12.2015 Mio. EUR	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	0,0	1,6
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0
Institute	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	25,0
Mengengeschäft	0,0	7,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	1,5
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0
OGA	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,0	0,0
Gesamt	0,0	35,1

Tabelle: Besicherte Positionswerte

9 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Eigenmittelanforderungen für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken bestehen nicht. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

10 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

Für das Anlagebuch setzt die Sparkasse Vorpommern zur Steuerung der Fristentransformation bzw. des Zinsänderungsrisikos eine gesamtbankbezogene, integrierte Zinsbuchsteuerung ein. Dafür kommt die Anwendung zeb/risk.return-managerplus zum Einsatz. Der periodische bzw. handelsrechtliche Erfolg sowie der Erhalt der Risikotragfähigkeit sind die Grundvoraussetzungen und primäre Bestandteile der Zinsbuchsteuerung. Innerhalb dieses Rahmens bildet der Barwert die ergänzende Steuerungsgrundlage.

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinsensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen. Für Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Maßnahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen. Effekte aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen werden nicht berücksichtigt. Für Annahmen über das Kündigungsverhalten von Anlegern im Produkt Zuwachssparen hat die Sparkasse Verfahren unter Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübeverhalten im Einsatz.

Zur Bestimmung der Limitauslastung für das handelsrechtliche Marktpreisrisiko werden die Handelspositionen täglich zu Marktkursen bewertet. Im Rahmen des vierteljährlichen Risikoreports erfolgen zusätzlich Simulationen verschiedener Zinsszenarien mit Auswirkung auf die GuV-Rechnung. Unter Berücksichtigung der von der Sparkasse Vorpommern festgelegten Zinsszenarien bestimmt die Sparkasse das Zinsspannenrisiko sowie das marktzinsinduzierte Bewertungsergebnis aus dem Wertpapiergeschäft. In der Simulation des Bewertungsergebnisses aus dem Wertpapiergeschäft werden auch die Rentenanteile aus dem Spezialfonds einbezogen.

Im monatlichen Rhythmus erfolgt aus der Sichtweise des betriebswirtschaftlichen Marktpreisrisikos eine Analyse des Zinsbuches sowie der Limitauslastung. Die Risikomessung erfolgt nach dem Value-at-Risk-Konzept auf der Grundlage einer historischen Simulation. Der Value-at-Risk gibt innerhalb eines vorgegebenen Konfidenzbereiches (99 %) Aufschluss über mögliche Verluste aus dem Zinsbuch bei einer bestimmten Haltedauer (250 Tage).

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

Basis der periodischen Risikosteuerung ist eine Betrachtung der Auswirkungen verschiedener Zinsszenarien auf das Portfolio. Die Szenarien beinhalten auch historische, schockartige und inverse Entwicklungen. Das schlechteste – jeweils bezogen auf das Zinsspannenrisiko und das Bewertungsergebnis Wertpapiergeschäft - Ergebnis der Simulationen entspricht dem Ansatz im Risikoszenario. Zum 31.12.2015 ergaben sich bei einer unterstellten Zinsentwicklung von stark fallenden bzw. stark steigenden Zinsen (3 Monate +/-284 BP, 1 Jahr +/-279 BP, 5 Jahre +/-207 BP, 10 Jahre +/-168 BP) folgende Risikowerte:

31.12.2015	berechnete Ertragsänderung	
	Zinsspannenrisiko	Bewertungsergebnis Wertpapiergeschäft
	stark fallende Zinsen	stark steigende Zinsen
Mio. EUR	-6,5	-39,4

Tabelle: Zinsänderungsrisiko - handelsrechtlich



Entsprechend aufsichtsrechtlicher Anforderungen werden darüber hinaus im monatlichen Turnus zur Beurteilung des Zinsänderungsrisikos vorgegebene standardisierte Zinsschocks in Höhe von + 200 Basispunkten bzw. - 200 Basispunkten ermittelt. Die Veränderungen des Vermögensbarwertes werden ins Verhältnis zum haftenden Eigenkapital gesetzt und ergeben zum 31.12.2015 einen Zinsrisikoeffizient in Höhe von 31,8 %.

31.12.2015	berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
Mio. EUR	-69,7	+81,8

Tabelle: Zinsänderungsrisiko - betriebswirtschaftlich



11 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt keine derivativen Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungs- oder Kreditrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben. Art. 439 CRR ist somit für die Sparkasse Vorpommern nicht relevant.

12 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

Weitere Informationen der Sparkasse Vorpommern zum operationellen Risiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Gliederungspunkt 4.8 offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und ist auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht.

13 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Weiterleitungsdarlehen

Von den bilanziellen Vermögenswerten der Sparkasse waren zum Berichtsstichtag 136,7 Mio. EUR belastet. Die Höhe der Belastungsquote ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 20,18 %. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um immaterielle Vermögenswerte, Immobilien, technische Anlagen und sonstige Anlagegüter.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Vermögenswerte sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2015 Mio. EUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Summe Vermögenswerte	132,7		3.296,6	
davon Aktieninstrumente	0,0	0,0	0,0	0,0
davon Schuldtitel	0,0	0,0	926,8	981,4
davon sonstige Vermögenswerte	0,0		146,4	

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2015 Mio. EUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	132,8	132,8

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

14 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse Vorpommern gemäß Artikel 450 (2) CRR grundsätzlich keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik zu veröffentlichen. Auf freiwilliger Basis veröffentlicht die Sparkasse Vorpommern die nachfolgenden Informationen zu Ihrem Vergütungssystem.

Qualitative Angaben

Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem

Die Sparkasse Vorpommern ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD-Sparkassen, Anwendung. Die überwiegende Anzahl der Beschäftigten erhält eine Vergütung ausschließlich auf dieser tariflichen Basis. Die Vergütung der Auszubildenden der Sparkasse erfolgt ausschließlich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD).

Geschäftsbereiche

Die Sparkasse Vorpommern verfügt über folgende Geschäftsbereiche:

- a) Markt (Vertrieb)
- b) Marktfolge (Betrieb)
- c) Stabsbereich

Ausgestaltung des Vergütungssystems

In den Geschäftsbereichen Markt (Vertrieb) können die Beschäftigten neben der Tarifvergütung in untergeordnetem Umfang Team- und Mitarbeiterprämien aus einem zielorientierten Vergütungssystem erhalten. Die zugrunde liegenden Ziele werden aus der Unternehmens- und Vertriebsstrategie sowie dem Zielplanungsprozess abgeleitet. Sie sind auf einen langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg ausgerichtet und berücksichtigen auch qualitative Ziele.

In den Geschäftsbereichen Marktfolge (Betrieb) und Stabsbereich können aufgrund besonderer Leistungen variable Vergütungen in Form von Einmalzahlungen in untergeordnetem Umfang gewährt werden.

Im Bereich Markt (Vertrieb) haben einige Beschäftigte im Immobilien- sowie Versicherungsbereich zusätzlich Provisionsvereinbarungen.

Zusammensetzung der Vergütungen

Die Beschäftigten der Sparkasse Vorpommern erhalten die tarifliche Vergütung nach dem TVöD-Sparkassen.

Daneben erhält ein Teil der Beschäftigten eine erfolgs- und leistungsorientierte variable Vergütung, für die angemessene Obergrenzen festgelegt wurden.

Vergütungsparameter

Vergütungsparameter sind funktions- und mitarbeiterbezogene Kriterien, anhand derer die Leistung und Erfolg der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Vorstände gemessen werden. Die Gesamtsumme der erfolgs- und leistungsorientierten zusätzlichen Vergütung richtet sich nach dem wirtschaftlichen und geschäftlichen Erfolg der Sparkasse Vorpommern. In der Mehrheit handelt es sich um Teamziele, deren Zielerfüllung direkt von der Führungskraft festgestellt wird.

Art und Weise der Gewährung

Jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres werden die Teamprämien als Einmalzahlung ausbezahlt. Die Mitarbeiterprämien werden unterjährig ausgeschüttet. Die Einmalzahlungen für besondere Leistungen werden nach Ablauf des Geschäftsjahres gewährt. Die Provisionsanteile werden monatlich gezahlt und zu Beginn des neuen Geschäftsjahres nach der jeweiligen Zielerfüllung abgerechnet.

Vorstandsvergütung

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Sparkasse besteht aus einer Festvergütung (Jahresgrundbetrag), einer Funktionszulage sowie einer variablen Zulage. Der variable Gehaltsbestandteil richtet sich nach dem Erfolg der Sparkasse. Die Zulage wird anhand von drei Kennzahlen (Eigenkapitalrendite, Cost-Income-Ratio und Risikodeckungspotenzial), die je zu einem Drittel Eingang in die Berechnung finden, bemessen. Die Höhe der variablen Vergütung wird durch den Ostdeutschen Sparkassenverband ermittelt. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat erfolgt die Auszahlung der erfolgsorientierten Vergütung an die Mitglieder des Vorstandes.

Einbindung externer Berater

Eine Einbindung externer Berater zur Ausgestaltung des Vergütungssystems ist nicht erfolgt.

Schädliche Anreize zum Eingehen unverhältnismäßig hoher Risikopositionen und zur Schaffung signifikanter Abhängigkeiten sind durch die vorgenommenen Regelungen ausgeschlossen.

Quantitative Angaben

Geschäftsbereiche	Feste Vergütungen		Variable Vergütungen	
	Gesamtbetrag in Mio. EUR	Anzahl der Begünstigten	Gesamtbetrag in Mio. EUR	Anzahl der Begünstigten
a) Markt (Vertrieb)	17,3	421	0,8	320
b) Marktfolge (Betrieb)	6,6	166	0,0	38
c) Stabsbereich	8,3	193	0,1	52
INSGESAMT	32,2	780	0,9	410

15 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden für die Zwecke der Offenlegung per 31. Dezember 2015 gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR² nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote und die Auslastung des zu Überwachungszwecken definierten Limits informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 5,98 % (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Eine Ermittlung auf dieser Basis ist erstmalig zum 31. Dezember 2015 erfolgt. In den Vorjahren erfolgte die Ermittlung auf Basis der CRR. Daher können keine Aussagen über die Entwicklung im Berichtsjahr getroffen werden.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzende Werte Mio. EUR
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	3.377,4
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	k. A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	0,0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	k. A.
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k. A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	97,9
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	0,0
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	0,0
7	Sonstige Anpassungen	102,7
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	3.578,0

Tabelle: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (LRSum)

² Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRCo m		Risikopositionswerte der CRR- Verschuldungsquote Mio. EUR
Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	3.480,4
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	-0,3
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	3.480,1
Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k. A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k. A.
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	k. A.
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k. A.
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	k. A.
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	k. A.
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	k. A.
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	k. A.
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	k. A.
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k. A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	k. A.
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	k. A.
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	k. A.
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	k. A.
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k. A.
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	549,6
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-451,7
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	97,9

Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	0,0
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	0,0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital	213,8
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	3.578,0
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	5,9757
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	ja
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0

Tabelle: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpl		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote Mio. EUR
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	3.480,4
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	0,0
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	3.480,4
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	80,6
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	713,4
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	78,1
EU-7	Institute	1.022,0
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	671,3
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	394,3
EU-10	Unternehmen	276,3
EU-11	Ausgefallene Positionen	40,3
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	204,1

Tabelle: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommenen Risikopositionen) (LRSpl)



Bedingungen für den Kapitalbrief

Fassung November 2009

Sparkasse Vorpommern

1. Anlagezeitraum

Der Kapitalbrief wird mit einer Laufzeit von 5 bis zu 7 Jahren – nachrangige Namensschuldverschreibung – angeboten.

2. Zinsen

Die Sparkasse zahlt in Abhängigkeit von Anlagesumme und Anlagezeitraum einen für die gesamte Laufzeit garantierten Zinssatz. Die Zinsen werden jährlich per 31.12. – vermindert um die ggf. anfallende Abgeltungssteuer – dem Konto des Kontoinhabers gutgeschrieben.

3. Fälligkeit

Bei Fälligkeit wird die Anlagesumme dem Konto des Kontoinhabers gutgeschrieben.

4. Weitere Vereinbarungen

Der Kapitalbrief ist beiderseitig unkündbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen aus diesem Brief ist der Sitz der Sparkasse.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Briefurkunde bis auf weiteres zurückgestellt wird. Der Kunde kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und die Aushändigung des Briefes verlangen.

5. Einzelverfügungsberechtigung

Sind mehrere Personen Kontoinhaber des bei der Sparkasse geführten Referenzkontos, so ist jede von ihnen berechtigt, einen Kapitalbrief für sich zu erwerben.

6. Besondere Vereinbarungen für den Kapitalbrief – nachrangige Namensschuldverschreibung

6.1 Nachrangabrede

Das auf den Kapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Konkurses oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Kapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit – vorbehaltlich Ziffer 6.3. – unkündbar. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

6.2 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Kapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

6.3 Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Kapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens am Ende des dritten Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende des fünften Geschäftsjahres, kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird.

6.4 Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Kapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

6.5 Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt, sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5 a Satz 5 KWG). Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 a und b KWG).